

SATZUNG

des

Box-Club 1. FC Nürnberg e. V.

G:\VV\0002368-A1
23.02.1996

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<u>1. Abschnitt</u>	
Allgemeines	
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	5
§ 2 Vereinszweck	6
§ 3 Gemeinnützigkeit	7
§ 4 Vereinsfarben, Vereinsfahne und Vereinsblem	8
§ 5 Geschäftsjahr	8
<u>2. Abschnitt</u>	
Mitgliedschaft	
§ 6 Mitgliedsarten	9
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	10
§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft	10
§ 9 Ende der Mitgliedschaft	11
§ 10 Freiwilliger Austritt	11
§ 11 Tod oder Auflösung	12
§ 12 Ausschluß aus dem Verein	12
§ 13 Beiträge und Aufnahmegebühr	13
§ 14 Rechte der Mitglieder	14
§ 15 Pflichten der Mitglieder	15
<u>3. Abschnitt</u>	
Organisation	
§ 16 Organe des Vereins	16
§ 17 Mitgliederversammlung	17
§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung	19
§ 19 Revisoren	20
§ 20 Vorstand	21
§ 21 Vereinsausschüsse	23

<u>4. Abschnitt</u>	
Schlußbestimmungen	
§ 22 Haftungsausschluß	24
§ 23 Auflösung des Vereins	24
<u>Geschäftsordnung</u>	25
<u>Wahlordnung</u>	29

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Box-Club 1. FC Nürnberg" mit dem Zusatz "Gegründet 1925 als Boxabteilung des 1. FCN, verselbständigt 1995". Im Falle der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen werden.
3. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände. Er wird als Mitglied in den 1. FCN Dachverein e. V. (Dachverein) eintreten. Als Mitglied der Verbände und des Dachvereins ist der Verein deren Satzungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden und dem Dachverein im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten gegebenenfalls vorgesehenen Verträge zu schließen.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt aus ideellem Interesse die Wahrung des Box-Sports. Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Hebung und Förderung der körperlichen Eräftigung insbesondere durch Ausübung von Boxen. Eine wesentliche Aufgabe sieht der Verein in der sportlichen und charakterlichen Erziehung der Jugend und in der Förderung der Jugendpflege. Sportgeist und Toleranz sollen bei allen Mitgliedern gefördert und gefestigt werden.
2. Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch
 - a) Bereitstellung der Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte;
 - b) Festlegung geregelter Übungstage unter Leitung und Aufsicht fachlicher Kräfte;
 - c) Beteiligung an Verbands- und Repräsentativwettkämpfen sowie an Sportveranstaltungen im In- und Ausland;

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 88 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sind Mitglieder zugleich als Trainer, Übungsleiter oder in anderer Funktion tätig, so können sie dafür eine Vergütung erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4
Vereinsfarben, Vereinsfahne und Vereinseemble

Die Vereinsfarben sind rot-weiß. Die Vereinsfahne besteht aus gleichbreiten, rot-weißen Querstreifen und zeigt im linken oberen Eck einen roten Ball mit dem weißen Schriftzeichen 1. FCN. Das Vereinseemble ist ein roter Ball mit dem weißen Schriftzeichen 1. FCN in Verbindung mit dem stilisierten Boxer (Olympia-Emblem) und dem Schriftzug Box-Club 1. FC Nürnberg.

§ 5
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

2. Abschnitt

Mitgliedschaft

§ 6

Mitgliedsarten

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern (mit Stimmrecht);
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zu 18 Jahren (ohne Stimmrecht);
- c) Ehrenmitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Box-Sport im allgemeinen erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag des Ehrungsausschusses. Näheres bestimmt die Ehrungsordnung, die auch die besonderen Rechte der Ehrenmitglieder regelt.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Der Aufnahmeantrag ist bei Jugendlichen durch die Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Mit Einreichung des Aufnahmeantrages unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages zu begründen. Erhält der Bewerber innerhalb eines Monats ab Eingang des Aufnahmeantrages keinen ablehnenden Bescheid, so gilt dies als Zustimmung.
4. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstandes zum Aufnahmeantrag und die Leistung von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monatsbeiträgen.

§ 8

Ruhen der Mitgliedschaft

Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand sind, ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Sie können solange nicht ausgeübt werden, bis die Beitragspflicht voll erfüllt ist.

§ 9
Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt (Kündigung);
- b) Tod oder Auflösung;
- c) Ausschluß aus dem Verein.

§ 10
Freiwilliger Austritt

1. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Ordentliche Mitglieder sind nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zur Kündigung berechtigt.
3. Jugendliche Mitglieder sind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Quartalsende zum Austritt berechtigt.
4. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Wirksamwerden der Kündigung verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

§ 11
Tod oder Auflösung

Der Tod einer natürlichen Person bewirkt ein sofortiges Ausscheiden aus dem Verein. Gleiches gilt für die Auflösung einer juristischen Person.

§ 12
Ausschluß aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) unbekannt verzogen ist;
 - b) sich eines groben unsportlichen Verhaltens schuldig macht;
 - c) den Verein schädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstößt;
 - d) in der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist;
 - e) trotz Aufforderung des Vorstandes anderen satzungsmäßigen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt.Die Aufforderung muß durch eingeschriebenen Brief erfolgen und einen Hinweis enthalten, der auf den möglichen Ausschluß bei nochmaliger Pflichtverletzung hinweist.
2. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Bescheid über den Ausschluß ist schriftlich zuzustellen.

§ 15

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins sowie des Dachvereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
3. Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten. Bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen sind die vom Vorstand erlassenen Grundsätze über die Sportausübung sowie Anweisungen von Trainern oder Übungsleitern zu beachten.
4. Die Mitglieder können durch den Vorstand, Trainer oder Übungsleiter dazu verpflichtet werden, bei der Pflege und Wartung der Anlagen und Einrichtungen behilflich zu sein.
5. Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

3. Abschnitt

Organisation

§ 16

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 17);
 - b) der Vorstand (§ 20).
2. Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich.

Beiträge und Aufnahmegebühr

1. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, außerordentlicher Beiträge sowie von Aufnahmegebühren erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Dabei sind die Verpflichtungen zur Beitragsermäßigung zu beachten, denen sich der Verein im Rahmen seiner Mitgliedschaft im Dachverein unterworfen hat.
2. Für juristische Personen kann der Vorstand abweichende angemessene Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge festsetzen oder vereinbaren.
3. Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigung oder -befreiung im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen der Mitgliedschaft allgemein, regelt die Beitragsordnung.

§ 14

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung am Vereinsleben. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Grundsätze über die Sportausübung benutzen. Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht allen Mitgliedern offen. Vom Vorstand genehmigte Eintrittspreise können erhoben werden.

§ 17

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen wahlberechtigten Vereinsmitgliedern.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende statt (Jahreshauptversammlung).
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird durch einfachen Brief oder in der Vereinszeitung unter Angabe der Tagesordnung vorgenommen. Die Einberufung muß mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung erfolgen; maßgebend für die Fristwahrung ist der Tag der Absendung.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über Anträge, die ihr außerhalb der Tagesordnung zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Solche Anträge müssen zwei Wochen, satzungsändernde Anträge mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später eingelaufene Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung auf Antrag die Dringlichkeit mit mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen bejaht.
8. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

75 % der abgegebenen Stimmen sind bei Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Auflösung des Vereins.
9. Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen wird durch eine besondere Wahlordnung, die Einzelheiten der Durchführung der Mitgliederversammlung durch eine Geschäftsordnung geregelt.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Wahl des Vorstands;
2. Wahl zweier Revisoren (§ 19);
3. Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung im Dachverein gemäß der Satzung des Dachvereins;
4. Berufung von Vereinsausschüssen und Regelung der Ausschußarbeit;
5. Entgegennahme der Rechenschafts- und Geschäftsberichte des Vorstandes;
6. Entgegennahme des Berichts der Revisoren;
7. Entlastung des Vorstandes;
8. Entlastung der Revisoren;
9. Genehmigung des Haushaltsplans;
10. Entgegennahme von Prüfungsberichten des Dachvereins;
11. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge, der Beitragsordnung, der Wahlordnung, der Geschäftsordnung und der Ehrungsordnung;
12. Satzungsänderungen;
13. Auflösung des Vereins.

§ 19

Revisoren

1. Die Revisoren nehmen für die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben wahr:
 - a) Prüfung der Rechnungslegung des Vorstandes;
 - b) Prüfung des Vollzuges des Haushaltsplanes;
 - c) Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Vereinsführung.
2. Die Revisoren haben einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüfung abzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Revisoren eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen.

§ 20
Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht mindestens aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern (gesetzlicher Vorstand)
 - a) dem ersten Vorsitzenden;
 - b) dem zweiten Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister;und bis zu vier vom Vorstand berufenen Mitgliedern (erweiterter Vorstand).

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt selbständig die Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den gesetzlichen Vorstand vertreten. Jeweils zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
4. Der Vorstand hat rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres einen Haushaltsplan mit Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Geschäftsführungsmaßnahmen, durch die wesentlich von dem genehmigten Haushaltsplan abgewichen wird, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses, für den 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.

5. In Angelegenheiten, zu deren Entscheidung die Mitgliederversammlung berufen wäre, kann der Vorstand dringliche Anordnungen treffen, wenn die Wahrung der Vereinsinteressen einen Aufschub nicht duldet. Diese ist jedoch hiervon unverzüglich zu unterrichten.
6. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf auf Einladung des ersten Vorsitzenden statt. Dieser leitet die Vorstandssitzungen und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.
7. Unabhängig von der Berechtigung zweier Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes, den Verein nach außen hin gemeinsam zu vertreten, ist im Innenverhältnis für alle vom Vorstand zu treffenden Entscheidungen ein Beschluß des Gesamtvorstandes (gesetzlicher und erweiterter Vorstand) erforderlich. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme. Für Beschlüsse des Vorstandes ist, sofern nicht abweichend geregelt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Die Vorstandsmitglieder haften persönlich für Schäden, die dem Verein aufgrund Pflichtverletzungen bei der Geschäftsführung entstehen. Der Umfang der Haftung richtet sich nach § 277 BGB.

§ 21
Vereinsausschüsse

1. Vereinsausschüsse beraten und unterstützen die Mitgliederversammlung in den ihr zugewiesenen Aufgaben. Sie werden durch diese berufen.

Als ständiger Ausschuß wird ein Ehrungsausschuß gebildet.

2. Die Einzelheiten der Besetzung der Ausschüsse und ihrer Arbeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 22
Haftungsausschuß

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten oder bei Veranstaltungen erleiden, nur, soweit ein schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt oder Versicherungsschutz besteht.

§ 23
Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn der Verein außerstande ist, seinen Zweck und seine Aufgaben zu erfüllen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Liquidation des Vereins.
3. In Fällen der Liquidation oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen, das ausschließlich für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden darf, der Stadt Nürnberg zuzuführen mit der Auflage, es zur Förderung des Wohles der Allgemeinheit durch Pflege von Sport und Spiel zu verwenden.

GESCHÄFTSORDNUNG

des 1. FCN Boxen e. V.

(§ 17 Abs. 9 der Satzung)

§ 1

Der Versammlungsleiter bringt nach Eröffnung und Begrüßung die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, es sei denn, daß die Versammlung einen anderen Beschluß faßt.

§ 2

Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Mitglieder zur Rednerliste melden. Er kann jederzeit das Wort außer der Reihe ergreifen.

§ 3

Antragsteller und Berichterstatter erhalten das Wort als erste und letzte.

§ 4

Zu Bemerkungen zur Geschäftsordnung und zu Zwischenfragen muß das Wort vor etwa noch vorgemerkten Rednern erteilt werden.

§ 5

Bei offensichtlichem Mißbrauch solcher Bemerkungen kann der Versammlungsleiter auf die Reihenfolge der Rednerliste verweisen.

§ 6

Zu persönlichen Bemerkungen ist das Wort nach Abschluß der jeweiligen Beratung zu erteilen.

§ 7

Dringlichkeitsanträge können nur mit Unterstützung einer Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden eingebracht werden. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 8

Zu erledigten Anträgen erhält niemand das Wort, wenn es nicht eine Zweidrittel-Mehrheit verlangt.

§ 9

1. Zum Antrag auf Schluß der Rednerliste oder Schluß der Aussprache dürfen nur ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort nehmen. Ist der Antrag auf Schluß der Rednerliste angenommen, so erhalten nur noch die auf der Rednerliste Vorgemerkten das Wort. Ist der Antrag auf Schluß der Aussprache angenommen, so können auch die auf der Rednerliste Vorgemerkten das Wort nicht mehr ergreifen.
2. Der Antragsteller und der Berichterstatter haben das Recht, zur Klarstellung das Wort zu ergreifen.

§ 10

Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat der Versammlungsleiter diesen aufmerksam zu machen. Verletzt er den parlamentarischen Anstand, so hat der Versammlungsleiter dies zu rügen, erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen oder das Wort zu entziehen.

§ 11

Bei Anträgen wird über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Bei gleichrangigen Anträgen wird über den zuerst gestellten Antrag abgestimmt. Die weiteren Abstimmungen erfolgen in entsprechender Reihenfolge.

WAHLORDNUNG

des 1. FCN Boxen e. V.

(§ 17 Abs. 9 der Satzung)

§ 1

1. Der Vorstand beruft den Wahlleiter und mindestens zwei weitere Wahlausschußmitglieder für das Verfahren zur Wahl des Vorstands.
2. Gewählt werden können auf der Mitgliederversammlung nur solche Mitglieder, die dem Wahlleiter spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgeschlagen sind. Später eingehende Vorschläge können nicht berücksichtigt werden.
3. Der Wahlleiter befragt die vorgeschlagenen Mitglieder, ob sie zur Kandidatur in der Mitgliederversammlung bereit sind. Diese Befragung muß spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.
4. Vorgeschlagene Kandidaten, die ihre Bereitschaft bis zum genannten Zeitpunkt nicht schriftlich erklärt haben, können von der Mitgliederversammlung nicht gewählt werden.

§ 2

1. Der Versammlungsleiter schlägt der Mitgliederversammlung die vom Vorstand berufenen Wahlleiter und Mitglieder des Wahlausschusses zur Durchführung der Wahl vor.
2. Die Billigung des Ausschusses erfolgt durch mehr als die Hälfte der anwesenden, offen Abstimmenden.

§ 3

1. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen in der in § 20 Abs. 1 der Satzung vorgeschriebenen Reihenfolge.
2. Die Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder geheim mittels Stimmzettel.
3. Eine geheime Wahl mittels Stimmzettel findet nur statt, wenn dies auf Antrag eines anwesenden Mitglieds die Mitgliederversammlung durch mehr als die Hälfte der darüber offen Abstimmenden beschließt.

§ 4

1. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (sog. "absolute Mehrheit").
2. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, so findet bei mehr als einem Kandidaten eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, bei nur einem Kandidaten eine Wiederholungswahl, statt.
3. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den beiden Kandidaten die meisten Stimmen erhält, bei der Wiederholungswahl, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen bekommt (sog. "relative Mehrheit").

Stand: 08. 03. 1995
Änderungen: 23. 02. 1996